

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Abteilung Steuerung, Schulen
& Sport

Vorlagen-Nr.
100/28/2019/2

Anlagedatum
27.06.2019

Verfasser/in
Uhlich, Frank

Aktenzeichen
52 10 00

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	01.04.2019	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	11.04.2019	Ö	Beschlussfassung
Hauptausschuss	08.07.2019	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	18.07.2019	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Rheinfelden (Baden)

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt

1. die Neufassung der Sportförderrichtlinie wie in der Anlage beigefügt.
2. die geänderten Jubiläumszuschüsse (Ziffer 11) werden erst nach entsprechender Anpassung der „Kulturförderrichtlinie der Stadt Rheinfelden (Baden)“ gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Sätze der Jubiläumszuschüsse weiter.

Anlagen

- Sportförderrichtlinie
- Synopse bisherige Sportförderrichtlinie / aktualisierte Sportförderrichtlinie

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von ca. 37.000 Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich 37.000 Euro nein

Erläuterung:

Hinzu kommen die jährlichen Investitionskosten für Baumaßnahmen von Sportanlagen.

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung
im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Die Sportförderrichtlinie wurde zuletzt zum 05. Juli 2001 geändert. Die Anpassung der Sportzuschüsse an zeitgemäße Beträge ist daher dringend notwendig. Mit der Sportförderung möchte die Stadt ihren angemessenen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung eines vielseitigen Sportangebotes leisten, welches gesundheitlichen und sozialen Belangen Rechnung trägt. Partner der Stadt sind dabei insbesondere die Sportvereine, die insoweit einen sehr wertvollen Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls leisten.

Die Änderungen der neuen Sportförderrichtlinie wurden in Kooperation mit Vertretern der Vereine, des Stadtsportausschusses und weiteren politischen Vertretern der Stadt in Workshops erarbeitet und abgestimmt. Als besonders förderungswürdig werden die Jugendarbeit sowie die Unterhaltung und der Bau von Sportstätten angesehen. Die Förderung der Jugendarbeit soll zukünftig davon abhängig sein, dass zwischen dem Landkreis Lörrach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem antragstellenden Verein eine Vereinbarung zustande gekommen ist, welche im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes gewährleistet, dass keine Betreuungspersonen tätig sind, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurden. Neben der eingangs erwähnten Anpassung der Förderzuschüsse an zeitgemäße Beträge wurden auch neue Förderzwecke eingeführt.

Neue Zuschüsse (Förderzwecke):

- Zuschuss für Kinder, Jugendliche und Betreuer für die Teilnahme an Meisterschaften
- Zuschuss für die Bewässerung von Tennisplätzen
- Zuschuss für Gebäudeunterhalt bei Vereinen ohne ausreichende Finanzierungsbasis
- Überlassung einer städtischen Räumlichkeit für außersportliche Zwecke ohne Inrechnungstellung einer Raummiete (außer Bürgersaal), einmal im Jahr

Wesentliche Änderung der Bezuschussung von Baukosten bei Sportstätten:

Die Stadt gewährt zu den Baukosten für eine wesentliche Erweiterung oder Erneuerung von vereinseigenen Sportstätten, deren Kosten mindestens 2.500,00 EUR einen Zuschuss. Dieser wird in Abhängigkeit vom Jugendanteil an der der Gesamtzahl der aktiven Mitglieder gewährt. Der Zuschuss beträgt 20-30% der anerkannten zuschussfähigen Baukosten. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann im Einzelfall auf Antrag ein höherer Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen, auf die Besonderheiten ist unter Vorlage von Unterlagen hinzuweisen.

Sämtliche Änderungen und Anpassungen der Sportförderrichtlinie sind in der beigefügten Synopse ersichtlich.

Aufgrund der Vorberatung in der Hauptausschusssitzung am 01.04.2019 wurde der Beschluss um Ziffer 2 ergänzt. Die Jubiläumszuschüsse werden erst nach einer entsprechenden Anpassung der Kulturförderrichtlinie gewährt. Bis zur Anpassung der Kulturförderrichtlinie gelten die bisherigen Jubiläumszuschüsse weiter.